

G e s c h ä f t s o r d n u n g
für die Geschäftsführung der
KölnBäder
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeine Verpflichtungen der Geschäftsführung

§ 2 Geschäftsführung und Geschäftsbereiche

§ 3 Vertretung der Geschäftsführung

§ 4 Sitzung und Beschlussfassung der Geschäftsführung

§ 5 Wertgrenze

§ 6 Wirtschaftsplan

§ 7 Inkrafttreten

Die Fassung der Geschäftsordnung entspricht dem Beschluss des Aufsichtsrates vom 30.09.2014 unter Aktualisierung der personellen Besetzung der Geschäftsführung.

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages und unter Berücksichtigung des am 26.01.1998 mit der Stadtwerke Köln GmbH geschlossenen Organschaftsvertrages gibt sich die Geschäftsführung der KölnBäder GmbH mit Zustimmung des Aufsichtsrates nachfolgende Geschäftsordnung:

G e s c h ä f t s o r d n u n g **für die Geschäftsführung der** **KölnBäder GmbH**

§ 1

Allgemeine Verpflichtungen der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und unter Berücksichtigung des mit der Stadtwerke Köln GmbH geschlossenen Organschaftsvertrages zu führen und den PCGK der Stadt Köln zu beachten.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, sich laufend gegenseitig über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 2

Geschäftsführung und Geschäftsbereiche

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer.
- (2) Im Rahmen der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung werden Geschäftsbereiche gebildet.
- (3) Jeder Geschäftsbereich wird von einem Geschäftsführer unter eigener Verantwortung geleitet.
- (4) Es bestehen folgende Geschäftsbereiche:

Geschäftsbereich I: Claudia Heckmann

- Bäderbetriebsmanagement
- Gebäudemanagement
- Marketing und Unternehmenskommunikation
- Allgemeine Verwaltung; Einkauf; Vertrieb
- Controlling
- Sportkoordination
- SWK-Dienstleistungen

Geschäftsbereich II: Dirk Kolkmann

- Personal und Organisation
- Bäderbetriebsmanagement (Personal und Organisation)
- Betriebsrat
- Betriebsärztlicher Dienst und Gesundheitsprävention
- IT
- WSK-Dienstleistungen

§ 3

Vertretung der Geschäftsführer

Die Geschäftsführer vertreten einander.

§ 4

Sitzung und Beschlussfassung der Geschäftsführung

- (1) Die Zustimmung des Aufsichtsrates zu Angelegenheiten der Geschäftsführung ist in § 11 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Weiterhin darf die Geschäftsführung die in § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat - in seiner jeweils geltenden Fassung - benannten Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen.
- (2) Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung in gemeinsamen Sitzungen. Ausnahmsweise können Beschlüsse außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelten Stimmabgaben gefasst werden, soweit kein Mitglied der Geschäftsführung unverzüglich und mit Gründen widerspricht.
- (3) Die Sitzungen der Geschäftsführung finden regelmäßig mindestens monatlich statt. Sie werden im Wechsel geleitet.
- (4) Darüber hinaus hat jedes Mitglied der Geschäftsführung das Recht, die Einberufung einer Sitzung der Geschäftsführung zu fordern.
- (5) Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn beide Geschäftsführer anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse einstimmig.
- (6) Die in den Sitzungen der Geschäftsführung gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird den Geschäftsführern zugeleitet und in der nächsten Sitzung genehmigt.
- (7) Dulden Geschäfte keinen Aufschub, und ist eine Beschlussfassung durch die Geschäftsführung gemäß Abs. 2 und 5 nicht unverzüglich möglich, entscheidet der erreichbare Geschäftsführer.

- (8) Die Geschäftsführung der Stadtwerke Köln GmbH und die Vorstände der RheinEnergie AG, der GEW Köln AG, der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, der Häfen und Güterverkehr Köln AG, der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH, der moderne stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH sowie der KölnBäder GmbH treten monatlich einmal zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen (Konzerndirektorium). In den Sitzungen sollen insbesondere die Angelegenheiten, die für den Konzern von Bedeutung sind, beraten werden. Diese Sitzungen werden vom Sprecher der Geschäftsführung der Stadtwerke Köln GmbH geleitet.

§ 5 Wertgrenze

- (1) Die Höhe des gemäß § 11 Abs. 3 Buchst. a) des Gesellschaftsvertrages zu bestimmenden Betrages wird auf 250.000,- Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) festgesetzt.
- (2) Die Höhe des gemäß §11 Abs. 3 Buchst. b) des Gesellschaftsvertrages zu bestimmenden Betrages wird auf 50.000,- Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro) festgesetzt.

§ 6 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und einem fünfjährigen Finanzplan. Er muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres sowie alle Investitionen und deren Finanzierung enthalten. Die einzelnen Wirtschaftsplanansätze sind, insbesondere wenn sie von den Vorjahren erheblich abweichen, ausreichend zu erläutern. Dem Wirtschaftsplan wird eine Stellenübersicht nachrichtlich beigelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Fassung vom 01.07.2006 und tritt mit Wirkung zum 30.09.2014 in Kraft.